



**Gemeinde
Metzerlen-Mariastein**



5.4

**FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG**

Reglement familienergänzende Kinderbetreuung Metzerlen-Mariastein

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Zweckbestimmung	2
3. Organisation	3
4. Beitragsleistungen	3
5. Anspruchsberechtigte	3
6. Antrag und Verfahren	3
7. Ermittlung der Beitragsleistung	4
8. Massgebendes Einkommen	4
9. Änderung der Verhältnisse	4
10. Auszahlung	4
11. Kompetenzen	4
12. Inkrafttreten	5
ANHANG/REGULATIV	7

Gemeinde Metzerlen-Mariastein



Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 107 des kantonalen Sozialgesetzes (SG)

beschliesst:

- Allgemeines** § 1 Alle hier verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die weibliche wie auch männliche Form. Eltern oder Erziehungsberechtigte stehen sinngemäss auch für gesetzliche Vertreter.
- Zweckbestimmung** § 2 ¹ Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein unterstützt im Rahmen der verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung um die Vereinbarkeit von Familie, Arbeit und Ausbildung zu erleichtern.
- ² Mit familienergänzender Kinderbetreuung wird die Inanspruchnahme von Leistungen von Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Mittagstischen und Angeboten der schulergänzenden Kinderbetreuung ausserhalb des Kindergartens, sowie der Unter- und Mittelstufe verstanden.

Organisation	§ 3	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung ist für den Vollzug der Bestimmungen über die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig.</p> <p>² Der Gemeinderat Metzerlen-Mariastein ist Rechtsmittelinstanz.</p>
Beitragsleistungen in Form von Unterstützungsbeiträgen	§ 4	<p>¹ Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein beteiligt sich an den Kosten zur Wahrnehmung von familienergänzender Kinderbetreuung in Form von Beitragsleistungen.</p> <p>² Die Beitragsleistung ist eine Beteiligung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein an den Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung wie Kindertagesstätten und Betreuung durch Tageseltern, sowie auserschulische Angebote gemäss diesem Reglement.</p>
Anspruchsberechtigte	§ 5	<p>¹ Anspruch auf Beitragsleistungen für familienergänzende Kinderbetreuung haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte die ihren Wohnsitz in Metzerlen-Mariastein haben und welche die folgenden kumulativen Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:</p> <p>a) Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensmonat und vollendetem 13. Lebensjahr mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Metzerlen-Mariastein.</p> <p>b) Erwerbstätigkeit durch – zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120% (Stellenprozente) oder – alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin / lebenden Partner von mindestens 120% oder – alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%;</p> <p>c) Vorliegen einer für die Berechnung des massgeblichen Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Das Vorliegen einer Steuerveranlagung begründet nur dann eine Anspruchsvoraussetzung, wenn keine Verfahrenspflichten verletzt wurden. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Beitragsleistungen;</p> <p>d) Massgebendes Einkommen, welches den vom Gemeinderat festgelegten Maximalbeitrag nicht übersteigt;</p> <p>e) Evtl. Vorliegen eines durch beide Parteien (Erziehungsberechtigten) unterzeichneten Betreuungsvertrag.</p> <p>² In begründeten Härtefällen kann der Gemeinderat Erziehungsberechtigten Beitragsleistungen genehmigen, auch wenn die vorgegebenen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p>
Antrag und Verfahren	§ 6	<p>Antrag und Verfahren</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der zuständigen Abteilung einen Antrag auf Basis der bezahlten Rechnungen für Beitragsleistungen ein (s. Antragsformular).</p> <p>² Der Rückvergütungsanspruch erlischt nach einem Jahr (Rechnungsdatum).</p>

		<p>³ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, interne Unterlagen und andere öffentliche oder privaten Stellen die zur Berechnung der Beitragsleistung notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum, usw.) der Antragsstellenden zu ermitteln und auszutauschen.</p> <p>⁴ Die zuständige Abteilung klärt den Anspruch ab und legt die Höhe der Beitragsleistungen gemäss Regulativ im Anhang dieses Reglements fest.</p> <p>⁵ Sie teilt den Erziehungsberechtigten den Anspruch und die Höhe der Beitragsleistung mit. Dagegen kann innert 10 Tagen nach Erhalt Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.</p>
Ermittlung der Höhe der Beitragsleistungen	§ 7	<p>¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Beitragsleistungen nach den Vorgaben des Regulativs im Anhang zum vorliegenden Reglement fest.</p> <p>² Der Anspruch auf Beitragsleistungen richtet sich nach den Kriterien gem. § 4 und den vorgelegten Rechnungen.</p> <p>³ Es werden maximal Beiträge für 9 Stunden pro Tag, während 228 Betreuungstagen pro Jahr ausbezahlt.</p>
Massgebendes Einkommen und Vermögen	§ 8	<p>¹ Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde an die Eltern wird im Regulativ „Kindertagesstrukturen (Familienergänzende Kinderbetreuung)“ festgehalten (s. Anhang). Grundlage für die Berechnung ist das Zwischentotal der Einkünfte (Steuerveranlagung Pos. 6) abzüglich die Abzüge der steuerfreien Beiträge (Sozialabzüge, Steuerveranlagung Pos. 24).</p> <p>² Als Vermögen gilt das satzbestimmende Vermögen (Pkt. 35 der Steuerveranlagung).</p> <p>³ Das massgebende Einkommen und das Vermögen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt.</p>
Änderung der Verhältnisse	§ 9	<p>Beitragsleistungen werden rückwirkend ausbezahlt. Für die abgerechnete Periode müssen die Kriterien gemäss § 5 erfüllt gewesen sein. Änderungen innerhalb der Periode von mehr als 20 % werden angemessen berücksichtigt.</p>
Auszahlung	§ 10	<p>¹ Die Beitragsleistungen werden in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.</p> <p>² Die Gemeinde zahlt keine Beitragsleistungen an die Erziehungsberechtigten aus, falls die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nachkommen</p>
Kompetenzen	§ 11	<p>Die Gemeindeversammlung bewilligt die Mittel für die familienergänzende Kinderbetreuung jährlich durch das Budget.</p> <p>Der Gemeinderat erlässt das Regulativ und Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.</p>

Inkrafttreten

§ 12 Das Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 24. November 2015.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Metzerlen-Mariastein beschlossen am 17. Dezember 2015.

Gemeindepräsident



Dominik Kamber

Gemeindevorwalter



Silvio Haberthür

Anhang:

Anhang zum REGLEMENT KINDERTAGESSTRUKTUREN (Familienergänzende Kinderbetreuung)

Regulativ

Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Regulativ)

Gemäss §§ 5 und 6 des Reglements. Die letzte definitive rechtskräftige Steuerveranlagung dient als Grundlage für die Berechnung.

<i>Massgebendes Einkommen CHF/Jahr</i>	<i>Gemeindebeitrag Tagesbetreuung %</i>	<i>Gemeindebeitrag Tageseltern Pro Stunde</i>	<i>Gemeindebeitrag Mittagstisch, 11.30 – 13.30 Uhr CHF/Teilnahme</i>
bis 49'999	25 %	3.50	5.00
bis 59'999	17 %	2.50	3.50
bis 69'999	12 %	2.00	3.00
bis 79'999	10 %	2.00	2.00

Nicht beitragsberechtigt sind Familien, welche ein steuerbares Einkommen (gem. Reglement) und ein steuerbares Vermögen von über CHF 80'000 aufweisen.

5.4 Reglement Familienergänzende Kinderbetreuung Metzerlen-Mariastein

Gemeinde Metzerlen-Mariastein
Gemeindeverwaltung
Rotbergstrasse 1
4116 Metzerlen
Tel. 061 731 15 20 Fax 061 731 28 69
info@metzerlen.ch
www.metzerlen.ch
www.metzerlen-mariastein.ch
www.mariastein.ch